

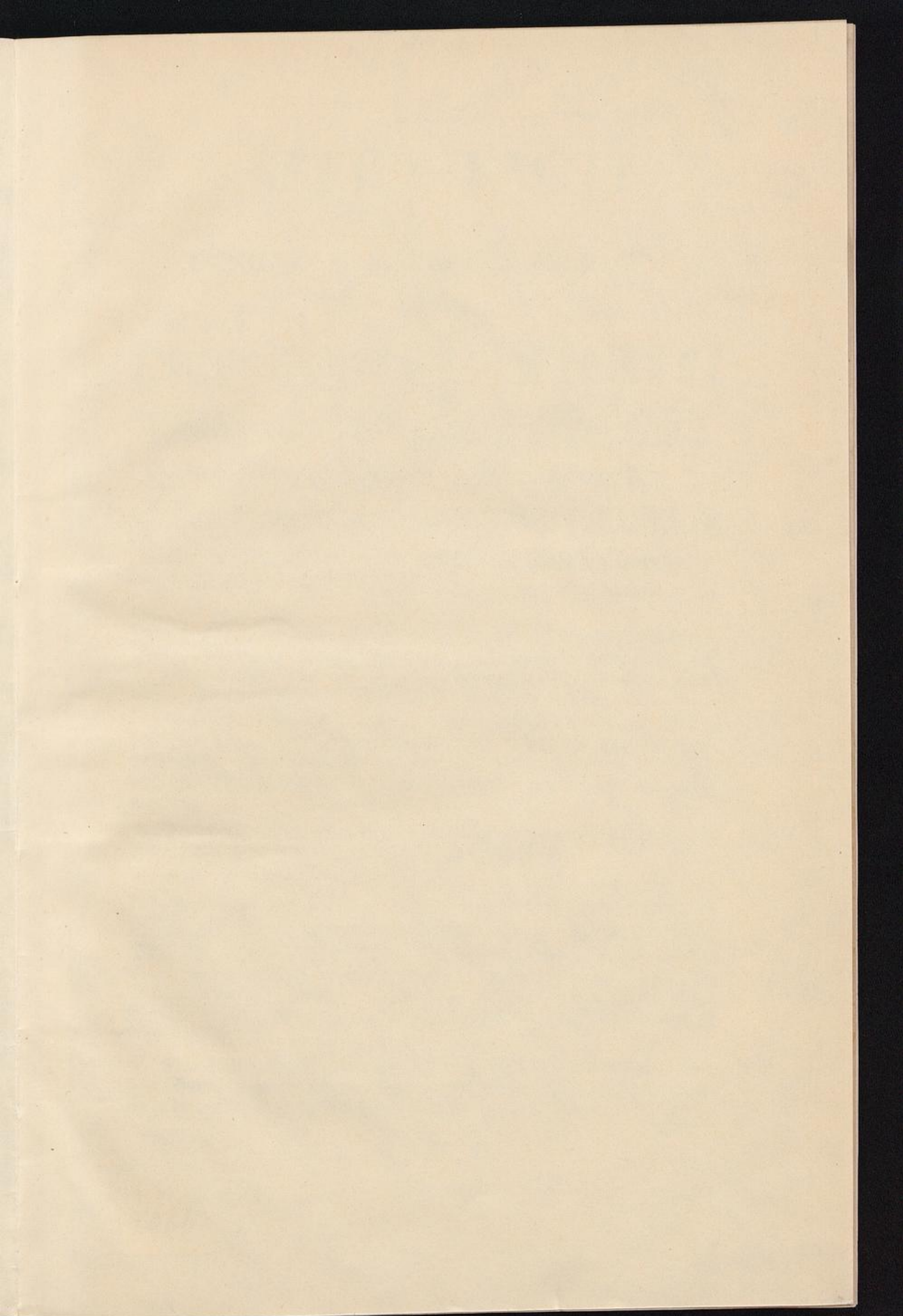
(40)
H. H. W.
2966

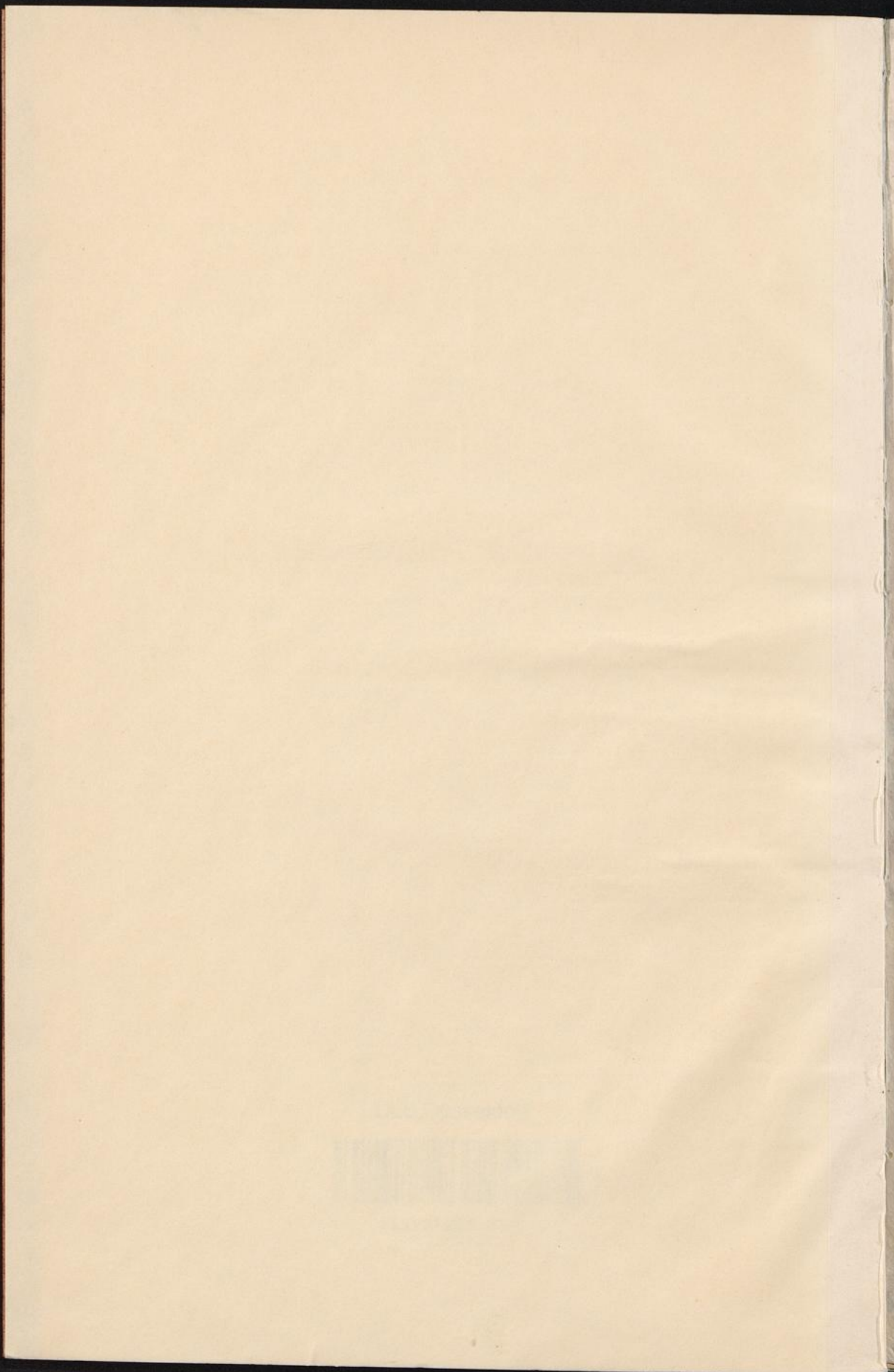
Series facti
zwischen
Graf v. Plettenberg -
Lehnhausen
gegen
Graf v. Metternich zu Bracht
1770

ULB Düsseldorf



+1372 263 01



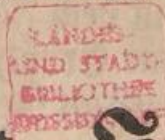


H. H. W. 2966
2 Her
No. 20 XI 283

SERIES FACTI

CUM

GENUINO ET SUCCINCTO EXTRACTU



deren zwischen

Herrn **Joseph Klement**

Grafen von Plettenberg Lehnhausen

und dessen Geschwistern an einer, sodann dem

Herrn **Grafen von Metternich zur Gracht**

an der andern Seite in der erstern und zweenen Instanz zu

Düsseldorf verhandelten Acten nebst Anlagen sub Lit. A & B.

Das Geschicht ist von seinem Ursprung her außer alle Controvers, dann es seynd beyde litigirende Theile darüber ganz einig, daß Johann von Harff und Katharina von Gymnich in der zwischen ihnen bestandener Ehe 4 Söhne und 2 Töchtere gezeilet haben.

Eine dieser beyden Töchtern, Namens Maria Agnes, ist an Wilhelm von Honsbroch verheyrathet worden, in welcher Ehe eine einzige Tochter, nämlich die Margaretha Alexandrina gebohren ist, welche mit dem Degenhard Adolph von Metternich zur Gracht vermählet worden;

Aus dieser letztbemerckter Ehe seynd zwey Kinder, als Wilhelm Hermann und Francisca Theresia Gudula entsprossen;

Jener ist in Statu Clericali als Domprobst zu Paderborn verstorben, diese aber mit JOHANN ADOLPH VON PLETTENBERG LEHNHAUSEN in eine eheliche Verbindung getreten, in welcher der Bernard Wilhelm Graf von Plettenberg Lehnhausen gezeuget worden von welchem die noch lebende gräfliche Herren Gebrüdere als eheliche Descendenten abstammen, dessentwegen dann das in keinem Stück bestrittene Scema Genealogicum zum geschwindern Unterricht sub Lit. A hieben gefüget ist.

Die Eingangs bemeldete Eheleute Johann von Harff und Katharina von Gymnich haben in denen zwischen Ihnen beschlossenen Pactis dotabilibus bewilliget und ausdrücklich verordnet:

A

Daß

(1470)

51.9.495

H. H. W.

2966

Daß alle Pfandschaften, so beyde Eheleute zubringen, oder machen, erkaufen, oder belegen, oder auch bey stehender Ehe Ihnen anfallen mögten, dergleichen alle andere Ihnen zuständige Schulden in dem Fall, wann Kindere von beyden vorhanden, für Erbschaft gehalten und geschätzt, auch darzu bestergestalt Rechtens gemacht seyn, und bleiben sollen;

Darbey dann ferners stipuliret und vereiniget worden:

Daß in dem Fall, wann nach gebrochenem Ehebett ein oder mehrere Kinder mit Tod abgehen würden, daß deren Verlassenschaft nicht auf die Eltern sondern auf die noch übrige Kinder bis zum letzteren zu erben und zu sterben, und daß es nach dem tödlichen Hintritt des letzten Kindes allerdings mit allen zugebrachten und zufallenden Gütern gehalten werden solle, wie des Zurückfalls halber oben versehen;

In der zwischen der Maria Agnes von Harff und Wilhelm von Honsbruch aufgerichteten Eheveredung ist pacisciret und festgesetzt:

Daß obzwar die erstere auf alle väterliche und mütterliche Güter renunciirte, dennoch dieselbe auf den Fall Ihre vier Brüdere improles versterben würden, für eine ohnverziehene Tochter gehalten, und zu der Succession in die elterliche Güter gelassen werden sollte;

Wirklich hat sich auch der Fall ergeben, daß alle vier Harffischen Brüdere ohne einige Descendenz verstorben seyn, wodurch dann ungezweifelter Maassen die Harffische Güter auf die Maria Agnes von Honsbroch, und sodann auf Ihre Tochter Margaretha Alexandrina verfallen thäten;

Die ebenerwehnte Margaretha Alexandrina setzte sich auch nach dem Tod der vier Harffischen Gebrüder in den Besitz sehr ansehnlicher größtelstlicher Harffischer in dem Herzogthum Jülich gelegener und nunmehr sub Controversâ stehender Grundgüter und Gefällen, und nachdem Dieselbe das Zeitliche mit dem Ewigen verwechseln thate, so wurden Ihre beyde Kinder nämlich der Wilhelm Hermann und die Francisca Theresia Gudula von Meiternich juxta ordinem Successionis ab intestato darzu berechtiget.

Der nodus controversiæ stecket in diesem allen eigentlich nicht, weilen so ein als anders von keinem Theil bestritten ist, sondern es ist

LIT.

A.

Index

Notes

Proprietors of the
Company

Johann von Sarff zu Heuentirchen
Katharina von Gommich

Johann Robert
von Sarff.

Adolph von
Sarff.

Damian von
Sarff.

Bernard Sarff
olim. male.

Maria Agnes von Sarff verheurathet
mit Wilhelm von Honsbruch 1630.

Prima Uxor Degenhard
Adolph von Metternich

Degenhard Adolph Wolf
Metternich zur Graß

Margaretha Alexandrina
von Honsbruch.

Filius.

Wilhelm Hermann Wolf Metternich Domprobst
und Domdechant Münster und Paderborn.

Nepos.

Johann Adolph Freyherr von
Piettenberg zu Lehnhausen.

conjuges

Maria Theresia Gudula
Wolf Metternich.

Pronepotes quorum tutrix
convenitur.

Friedr. Bern. Wih. Graf von
Piettenberg zu Lehnhausen.

conjuges

Agnes Sophia Gräfinn
von Westerbolt zu Lembeck.

Joseph Klement Graf von
Piettenberg zu Lehnhausen.

ACTOR.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Das ist die erste Seite des Buches.

Das ist die zweite Seite des Buches.

Das ist die dritte Seite des Buches.

Das ist die vierte Seite des Buches.

Das ist die fünfte Seite des Buches.

Das ist die sechste Seite des Buches.

Das ist die siebte Seite des Buches.

ACTOR

Das ist die achte Seite des Buches.

in facto erfolget, daß die Francisca Theresia Gudula von Metternich in dem Jahr 1683, als Dieselbe mit Johann Adolph von Plettenberg zu der Ehe schritte, zu Gunsten Ihrer leiblichen und halbbürtigen Brüdern Sich mit 2000 Rthlr. aus den väter- und 4000 Rthlr. aus denen mütterlichen Gütern habe begnügen und abgüten lassen, und von Selber in nachstehenden Terminis der Verzicht geschehen sey:

Hat Dieselbe Sich hinwieder mit gutem wohlbedachten Gemüth freywillig ohngezwungen, auch mit keiner List hintergangen erkläret, daß Sie hie mit und in Kraft dieser Heyrathsverschreibung und sonst bester Formrechtens von allen Ihren väterlich- und mütterlichen auch beyderseits anherrlich- und fräulichem herrührenden Gütern, gereid- und ungereiden, nichts ausgeschloßen, wie Ihr dieselbe itziger Zeit (dessen Sie umständlich berichtet) von denselben anerfallen und gebühren möchten, gänzlich und zumalen abgegütet, und darab von allen eine verziehene Tochter seyn und bleiben solle und wolle, jedoch andere künftige Seit und Beyfälle von Ihrem einzigen rechten Bruder zu verstehen, was Demselben an mütterlicher Seiten zukommet, und mütterlichen Anverwandten herrühret, Derenthalben nicht sonderlich Disposition hernach folget hierinn nicht begriffen, sondern Ihr Fräulen Francisca Theresia Gudula, und ihren Erben aus und vorbehalten seyn sollten.

Es soll auch demnächst und zwarn in dem Jahr 1688 der Wilhelm Hermann von Metternich den geistlichen Stand erwählet, und mit gänzlicher Ausschließung Seiner ebenbemeldeter leiblichen Schwester alle mütterliche Güter per donationem inter vivos auf seinen halbbürtigen von Degenhard Adolph von Metternich in ersterer Ehe erzeugeten Sohn transferiret haben.

Dieser Donatarius wollte behaupten, daß unter die geschenkte Güter noch mehrere sortiren thäten, welche der Werner von Harff zu Drimborn, und hernächst dessen testamentarische Executoren an sich gezogen hätten, dahingegen vermeynten letztere, daß der Donatarius von Metternich allzuvielen harffische Güter zu sich genommen hätte;

Es wurde daher von dem kaiserl. Reichskammergericht dem kührkölnischen Hofrath 1713 aufgetragen, zwischen beyden streitenden Theilen eine Liquidation vorzunehmen, bey welcher aber dem besagten Donatario die Exceptio deficientis qualificationis dahin entgegen

gesehet wurde, daß derselbe weder durch eine Donation noch eine andere Disposition zu den harffischen Stockstamm- und Lehngütern berechtiget seyn könne, weilen annoch eine eheliche Descendenz der Franciscæ Theresiæ Gudulæ vorhanden wäre, bey welcher das harffische Geblüt noch fortdauren thäte, dessentwegen dann die vorgedachte Güter extra Familiam nicht hätten gebracht werden können.

Namens der ebenbemeldeter Descendenz konnte aber darbey mit einer Wirkung nicht agiret werden, weilen der Wilhelm Hermann von Metternich, zu wessen Faveur dessen Schwester die Franciscæ Theresia Gudula renunciiret hatte, noch bey Leben ware;

Da inzwischen mehr ermeldeter Donatarius die Ihm inbetreff des Abgangs einer legitimacion opponirte Exception nicht erledigen konnte, derselbe auch coram Commissione Cæsareâ gestanden hatte, daß Er vondenem Ihm von seinem Stifbruder geschenkten Gütern keine andere als harffische in dem Herzogthum Jülich gelegene Stock- und Stammgüter besizen thäte, so ist das ganze Commissionsgeschäfte in stecken gerathen.

Nach dem Verlauf ganz geraumer Jahren, da die gräfliche Geschwistern von Plettenberg Lehnhausen sammt und sonders unter der Vormundschaft Ihrer Frau Mutter stunden, ist diese über den Verlauf dessen informiret worden, was bey der kaiserl. Commission vorgegangen, Dieselbe hat demnächst Namens Ihrer pflegbefohlenen Kindern in dem Jahr 1751 des jetzt noch lebenden Herrn Grafen von Metternich Seine Frau Mutter, unter wessen tutel Derselbe stunde nicht nur schriftlich dahin belanget, daß die quætionirte Stock- und Stammgüter cum Fructibus perceptis abgetreten werden möchten, sondern es ist auch bey weyland Sr. kühfürstl. Durchlaucht zu Köln CLEMENT AUGUST demnächst Supplicando angetragen, daß Commissarii ernennet werden möchten, durch welche nach geschehener Untersuchung der Sache allenfalls die gütliche Auskunft zu versuchen wäre, wozu sich aber besagte verwittibte Frau Gräfinn von Metternich nicht hat einlassen wollen;

Es ist dahero bey kühfürstl. Regierung zu Düsseldorf in dem Jahr 1766, die Klage eingeführet, und auf die Abtretung der Güter quæstionis sodann auf die Erstattung des davon gezogenen Genusses bestanden worden;

Bey dem Eingang dieses befangenen Rechtsstreits ist lediglich die in Longissimâ possessione sich füzende Einrede der Præscription vorgekehret worden, zumalen die Güter ab anno 1688 ohnverrücket und quietissimè besessen wären, wogegen aber klagender Seiten eingewendet ist, (A) daß der Wilhelm Hermann von Metternich allererst in dem Jahr 1722 verstorben sey, mithin da auf diesen der Verzicht geschehen, die Descendenten der Franciscæ Theresiæ Gudulæ nicht ehender, als nach dem Tod des erstern eine Action des Rückfalls halber cum effectu

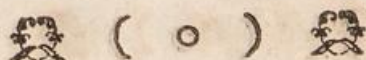
fectu haben instituiren können, sodann (B) daß Ihr Vater in dem ermeldeten Jahr und geraumen Zeiten darnach in der Minderjährigkeit gewesen, auch in seinen blühenden Tagen das Zeitliche mit dem Ewigen verwechslet, und seine nunmehr klagende Kinder in annis Pularibus nach sich gelassen hätte, forthin (C) daß diese und ihre Vormundschaft von der Lage der Sachen gar keine Nachricht gehabt. Nebst dem (D) daß des Herrn Grafen von Metternich seine Antecessores in bonâ Fide nicht haben bestehen können, weil sie coram præfata Commissione Cæsareâ anno 1715 nicht allein eingestanden hatten, daß von ihnen die quæstionirte harffische Stock- und Stammgüter besessen würden, sondern auch (E) von selbst der ihnen öffentlich vorgerückter Qualificationsmangel nicht abgelehnet sey.

Es ist darbey aus denen Rechtsfazungen ohnwiederleglich angewiesen, daß vor dem Jahr 1722 die actio pro nondum natâ gehalten werden müsse, und daß vor solcher Zeit der Cursus præscriptionis keinen Anfang habe nehmen können;

Es ist darbeneben demonstrirer und gegenseits nicht widersprochen, daß der klagenden gräflichen Geschwistern Ihr Vater in dem Jahr 1728 verstorben sey, und jene als Pupillen nach sich gelassen, mithin der Verjährungslauf nach Formgebung deren kundbaren Rechten quiesciret habe; einfolgar der zu einer Præscription erforderlicher Zeitlauf bis zu der geschenehen Interpellation nicht zusammen gebracht werden könne; und obwohlen von der Gegenseite hat vorgeschützet werden wollen, daß die in dem Jahr 1751 erfolgte extrajudicial interpellation in ordine ad interrumpendum præscriptionem nicht zureichend sey, so ist doch dagegen mit vollem Grunde behauptet worden, daß eines Theils die interpellationes extrajudiciales alsdann wirksam seyn, wann solche in omni qualitate vorgegangen, und auf die Zahlung einer Schuld oder Abtretung gewisser Grundgüter ernsthaft angedrungen worden, woran es dann in Casu præsentis zufolge des in dem Jahr 1751 von der verwittibten Frau Gräfin von Metternich eingekommenen und bey erster Instanz producirten Antwortschreiben nicht gefehlet hat, auch andern Theils der bey Sr. kühfürsil. Durchlaucht zu Köln 1756 befangener Klage der effectus sistendi Cursum præscriptionis nicht verstritten werden könne;

Beu dieser Sachen Bewandniß ist bey ersterer Instanz zu der Sachen näher geschritten, und quoad merita auf die vorangezogene Renunciacion der Franciscæ Theresiæ Gudulæ, sodann auf die von selber über den bezahlten Brautshatz ausgestellte Quitung und auf die von Ihrem Bruder Wilhelm Hermann von Metternich in dem Jahr 1688 geschenehe besagter seiner Schwester, und deren Descendenten jederzeit verborgen gebliebene Donation der Bezug genommen, wodurch die eingeführte Klage hat abgeleitet werden wollen;

So erheblich aber dagegen angezeigt ist, daß die Intentio der Renun-



Nunciaticinn lediglich dahin gegangen sey, daß Ihr Halbbürtiger Bruder den väterlichen Stamm und Namen fortpflanzen, Ihr leiblicher Bruder aber das harffische Geblüt propagiren würde, und dessentwegen zum Faveur des Erstern auf die väterliche; zu Gunsten des Lettern aber auf die mütterliche Güter der Verzicht habe gerichtet seyn sollen, so offenscheinlich ist es auch, daß cessante Causa finali die renunciatio habe zerfallen müssen, als der besagter vollbürtiger Bruder den geistlichen Stand erwählet hatte, und sich solcher gestalten der Ausbreitung des harffischen Geblüts begeben thate, und wann auf eine andere Weise der Renunciatio eine Wirkungskraft wollte zugeleget werden, so würde dadurch die Renunciaticinn enormissimè laediret seyn, da Sie ex bonis maternis, welche mehr dann 100 tausend Rthlr. werth gewesen, sich mit einer Bagatell von 4000 Rthlr. hat wollen abfinden lassen; Dieselbe hat Sich aber die Seitenfälle von Ihrem rechten Bruder über dasjenige, welches von mütterlichen Verwandten herrühret, alsweit darüber hernächst in Pactis dotalibus oder sonsten consensu partis utriusque nicht anderster disponiret wurde, ausdrücklich vorbehalten, welche Clausula reservatoria nichts anderster ausdeuten konnte, als den Seitenfall des Brudern, wann dieser improlis versterben würde;

Ohnangesehen nun in dem sub Lit. (B) angelegten bey der Facultät zu Heidelberg ausgefertigten Gutachten durch ohnverwerfliche Gründe dargethan ist, daß die von Wilhelm Hermann von Metternich geschene Verschenkung theils obstante qualitate bonorum, theils auch in Rücksicht auf die von Francisca Theresia Gudula bedungene Reservation von keinem rechtlichen Bestande seyn könne; so ist dennoch der Herr Graf von Metternich bey der ersterer Instanz von der wider Ihn angestellter Klage losgesprochen, und solche Urtheil bey der zweytern Instanz bestäriget, und dessentwegen die Sache in Revisorio eingeführet worden.

So ohngezweifelt es also sich aus dem Geschicht selbst, aus der Intention der Renunciaticinn Francisca Theresia Gudula, wie ingleichen aus der Eigenschaft der mit dem Feidcommis belegten Gütern, sodann durch die Landesordnung und gemeine Rechten festsetzen thut, daß die quæstionirte so ansehnliche Güter der harffischen Descendenz nicht haben entzogen, noch auf einen dritten gebracht werden können, auch die Einrede der Præscription vorkommenden Umständen nach nichts wirken möge, so wenig hat denen bey erster und zweyter Instanz erfolgten Aussprüchen entgegen gesehen werden können, mehr erwogen (A) es außer allem Widerspruch stehet, daß die Verjährung allererst 1722 ihren Anfang habe nehmen können, sodann (B) daß dessen Lauf tempore pupillari gehemmet gewesen, nebst dem (C) daß die in dem Jahr 1751 mit Nachdruck geschene interpellation den Effectum sistendi cursum gehabt, ohnedem auch (D) solche Wirkung wenigstens der bey weyland Sr. kühfürstl. Durchlaucht zu Köln, unter wessen Territorial-

torial-Hoheit der gegentheilige Herr Graf domiciliiret ist, zu Untersuch= und allenfälliger gütlicher Beylegung der Sache in dem Jahr 1756 angefangenen Klage nicht verstritten werden konnte, besonders da in denen zwischen der Francisca Theresia Gudula und Ihrem Ehegemahl geschlossenen Ehepacten ausdrücklich versehen war, daß, wann in betreff der Succession oder sonsten auf ein oder andere Art eine Controvers vorkommen würde, solche mit Zuziehung beyderseits Anverwandten und Scheidfreunden verglichen werden sollte, es auch (D) bey dem Herrn Grafen von Metternich an einem guten Glauben ermangeln mußte, da Selber bey der kaiserl. Commission selbst anerkennt hat, daß die Güter quæstionis harffische Stock- und Stammgüter wären, mithin der letztgelebeter Bruder Werner von Harff zum Nachtheil seiner Schwester darüber nicht habe disponiren können, wie auch (E) daß ermeldeter Herr Graf, als Demselben der Defectus qualificationis wegen der Fortdaur des harffischen Geblüts entgegen gesetzt worden, darbey acquiesciret hab. Darbeneben (F) die Renunciacion der Francisca Theresia Gudula lediglich die Fortpflanzung des harffischen Geblüts zum Gegenstand gehabt, daher diese cessante causa finali von selbst zerfallen, und die geschene Reservacion ihre Wirkung finden mußte, ohne daß solche Güter durch eine anderweite Verordnung auf einen von dem harffischen Stamm nicht herkommenden extraneum haben transportiret werden können.

Es kann daher mit gnugsamer Befugniß die Gerechtigkeit der befangener Klage einem jeden Unpartheylichen zu der Beurtheilung gestellet, und darbeneben geglaubet werden, daß der Herr Graf von Metternich selbst darvon Sich überzeuge, daß die mehrgemeldete Güter von Ihm nicht länger usurpiret werden können, sondern den nächsten Geblütserben cum perceptis einzuräumen seyn.



Recht

Rechtliche Beantwortung

der nebst einer weitschichtigen

FACTI SPECIES

vorgelegten

Frage

D Ob Wilhelm Hermann von Metternich durch den Verzicht seiner Schwester berechtigt gewesen sey zum Vortheil seines Halbbruders die Ihm von der mütterlichen Seite zugefallene Jülich'sche Stock- und Stammgüter zu doniren oder zu verbringen, und also seine vollbürtige Schwester auszuschließen, mithin Derselben das Rückfallsrecht und die Gerechtsame des Geblüts zu verdrehen?

Wir entschlagen uns bey rechtlicher Ausarbeitung der zu erörtern vorgelegten Frage, die in dem zugefertigten Aufsatz weitwändig enthaltene Geschichts-Erzählung anhero zu wiederholen, und dürfen Kürze halber darauf um de ehender uns beziehen, als die Auflösung lediglich eine quaestionem Juris zum Gegenstand haben wird, einfolglich einiges Factum neben dem, was in Rationibus dubitandi & decidendi nothwendig vorkommen muß, vorauszusetzen um de überflüssiger scheinen dürfte, als über die Bewandsame der Sach selbst kein Widerspruch dem Herrn Requirenten bevorzustehen anscheinet: Die Befugniß des präterdirlichen Donatoris Hermann Wolfen von Metternich aber scheinen folgende Beweggründe zu besteifen.

Rationes Dubitandi.

- A) Da Ihm durch mütterliche Erbfolgsrechte die von Harffische Güter vermög des bengelegten Geschlechtsregister zugefallen, habe Er aus dem Grund: Prout quisque de rebus suis statuit, ita Jus esto, damit nach seiner Willkühr disponiren können per Notoria und dieses
- B) So lang als nicht ein ausdrückliches Verboth dagegen angezogen und bewiesen werden könnte, in substrato aber sey
- C) Eine solche niemals erfindlich, da weder ein Fidei Commissum noch sonstige prohibitio liberam dispositionem restringens angeführet werden dürfte, zu dem wäre.

D)

- D) Die von Ihm gemachte Disposition zu Gunsten Seines Fratr^{is} consanguinei um da mindern Bedenklichkeiten auszusetzen, als hie- durch in Favorem Famil^{iae}, conservacionem deren Lustre und An- sehen geordnet worden und gelte
- E) Völlig glecth, ob die Disposition per Actum ultimæ voluntatis oder donationem inter vivos geschehen sey, da nach den durch täglichen Praxin bestätigten Moribus Germaniæ præcipuè inter Nobiles die Pacta Successoria überall als Rechtsbeständig angesehen würden;
Vid. Daries instit. Jurisprudenc. R. German. §. 37
Beyeri delin. Jur. Germ. lib. III.
Et passim Dres. Jur. Germ.

Benigstens hätte

- F) Herr Requirent nicht die mindeste Einwendung gegen diese Dispo- sition zu machen, da des Herrn Requirenten die gräflich von Plet- tenbergische Großmutter Francisca Theresia Gudula von Metter- nich auf Ihre mütterliche Güter feyerlichst renunciiret hätte; in verbis "hat Dieselbe Sich hinwieder mit gutem wohlbedachten "Gemüth freywillig, ungezwungen, auch mit keiner List hinter- "gangen erkläret, daß Sie hiermit und in Kraft dieser Heuraths- "verschreibung und sonst in bester Form und Maasß Rechtens "von allen Ihren väter- und mütterlicher, auch beyderseits An- "herrlich, und Anfräulich herrührenden Güter, gereid- oder ohnge- "reiden, nichts ausgeschloßen, wie Ihro dieselbe jehziger Zeit, "dessen Sie umständlich berichtet, von demselbem anerfallen oder "gebühren möchte, gänzlich und zumal abgegütet, auch darab "von allen eine verziehene Tochter seyn und bleiben solle" welche Renunciacion
- G) Noch bündiger durch die folgende Worte
 "darwieder Sie oder Ihre Erben ohne oder mit Recht niemaa-
 "len zu thun oder zu schaffen, daß gethan werde."
 Des Herrn Requirenten Großmutter einfolglich auch Ihn verbind- de, ja der Eingang dieses Verzichts weise schon nach, daß Sie sich zu begeben nach den Familien Verträgen schuldig sey.
ohne pro ratione Dubitandi.
- H) In dem mit vieler Wahrscheinlichkeit behauptet werdenden Satz, quodd Filia Nobilis ipso Jure pro renunciata habeatur.
Vid. diß. Mog. de h. Themat. es.

Einigen Grund zu suchen, bezeuget das
 Jülich und Bergische Landrecht
 Kap. 94.

in verbis

Obgleich die Töchtere den gethanen Verzicht mit ihrem leiblichen Eid nicht gethan, so sollen sie doch zu den elterlichen Gütern keinen Zugang haben, sondern davon gänzlich und zumalen ausgeschlossen seyn.

Daß aber in solchen Fällen

- N) Der Bruder mithin in substrato Wilhelm Hermann von Metternich über die Güter zu disponiren Zug und Macht gehabt bestärke.
Leyser Specim. 403.

Da Er mit vielen Gründen darthun

Is, cui renunciatio facta est, de bonis suis liberè disponere valet, & ea, si nihil disposuerit, quibuscunque hæredibus ab intestato relinquit.

Welches mit einem Helmstädtischen Rechtsgutachten aus folgenden Gründen unterbauet wird, daß die Güter

- K) Dem, zu dessen Gunsten renunciiret worden, völlig acquiriret, und dessen wahres Eigenthum, und Patrimonium geworden, mithin Renuncianti und derer Erben kein weiteres Jus, als was nach Erbgangsrecht zustehet, extincto stemmate prætendiren könne; daß in substrato nach dem aus natürlichen Rechten zustehenden Jure testandi Hermann Wolf Metternich vermittels aller Gattung von disposition habe statuiren können. Und wann gleich
- L) Sowohl die obangezogene Ehepacten, als das Jülich- und Bergische Landrecht denen Töchtern extinctis masculis das Jus Succedendi vorbehalten, so wäre dieses von keinem andern Fall, als Successionis ab intestato, welcher aber in unserm Casu nicht wäre zu verstehen; wenigstens schiene dieses
- M) Das angezogene Landrecht deutlich zu statuiren

Cit. Cap. 94.

In verbis --- ausgeschlossen seyn. "Es wäre dann Sach, daß die Gebrüdere, in deren Behülf die Verziehung geschehen, ohne Leibserben mit Tod abgangen wären, dann in dem Fall sollen Sie beschehener Verziehung ohnangesehen zu der Erbfolge auch zugelassen werden.

Die Worte zeigten klar filiarum habilitatem, ut possint esse, non necessitatem, ut debeant fieri hæredes. Aber aller dieser dem Herrn Requirenten entgegen gesetzt werden könnenden Scheingründen ohnerachtet sind wir des rechtlichen Ermessens, daß die quæstionirte Donation in Rechten ganz ohnbeständig, mithin die von Herrn Requirenten intendirte Klage Ihm den Sieg Rechtens bringen werde. Und da nicht nur die Natur und Eigenschaft deren Stock- und Stamm-



Stammgüter seine Intention begünstiget, sondern in substrato ein wahres Fidei Commissum gezeigt werden soll, so wird Herr Requiritent allerdings von dem Grafen von Metternich alljenes gesinnen können, worauf die Renuntiation bis auf den ledigen Anfall geschehen, und somit jenes, was von mütterlichen Seiten an Erbschaft wenigstens tempore Renuntiationis da gewesen, und der Donator prätextu talis auf seinen Donatarium übertragen, nachzusuchen befugt sey, und zu dieser Erkenntniß führen uns folgende Entscheidungsgründe

und zwar

- 1) Stehet die Natur und Eigenschaft deren Stock- und Stammgüter darinn, daß sie bey der Erbfolge dahin fallen, woher sie rühren, wie dieses

Sorher de Jure Revolutionis

Estor in Bürgerl. Rechtsgelehrsamkeit

§. 1966 n.

Behaupten, welche zugleich von dem, daß sie im Jülichischen Bergischen und der Grafschaft Mark bekannt seyn, bezeugen;
worzu

- 2) Die von dem Concipienten der übergebener Facti Specie selbst angezogene Erläuterung des obangeführten Statuti, welche à Serenissimo Legislatore gegeben worden, annoch kommet in verbis

Daß die Güter, daher sie kommen, wieder fallen sollen;

Nun aber ist

- 3) Nach dem wegen diesen Gütern subsistirenden Jure devolutionis richtig, daß, wann ein Ehegatt verstirbt, und Kinder hinterlasset, so fället das Eigenthum deren Gütern auf die Kindere, und bleibt dem überlebenden Vater oder Mutter nur der Niesbrauch

Vid. Illustr. ergo Jus. Brab.

his terminis conceptum

Wann ein Mann oder Frau mit Tod abgehet, welche Kinder hinterlassen, so fällt das Eigenthum deren Lehngüter auf die Kinder, ohne daß der überlebende Ehegatt davon Theil habe außer den erblichen Niesbrauch.

Diese Verordnung aber ist in unserm Casu um dameder anschlagend, als eben dieses

- 4) in denen Eheakten, welche zwischen Johann von Harff und Katharinen von Gymnich eingegangen worden in verbis:

über diesem ist ferner vertragen, im Fall nach gebrochenen Ehebett ein oder mehrere Kinder mit Tod verfallen würden, dessen

Verlassenschaft nicht auf die Eltern, sondern auf die noch übrige Kinder zuerben, und zusterben zc.

Mithin ist *dispositio hujus Juris devolutionis* in dieser Eheberedung angenommen, nachdem kurz vorher die zubringende Güter als Stock- und Stammgüter betracht werden, so, daß diese Güter, wie man zu sagen pfleget, allezeit hinter sich (an die nächste Anverwandte) dessen, wo sie herkommen, erben.

Der ganze *Finis hujus consuetudinis* bestehet

- 5) in *Favore Sanguinis & Familiae*, gleichwie nun aber alle diese Begünstigung wegfiel, ja, die Natur der Stammgüter aufgehoben würde, wofern derley Güter liberè in præjudicium deren Kindern alieniret werden könnten, so macht sich der Schluß auf *prohibitionem alienationis* von selbst;

Die von der mütterlichen Seiten herrührende Güter waren

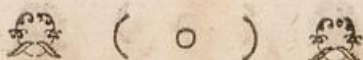
- 6) Sowohl dem Hermann von Metternich als Seiner Schwester post *obitum Matris* in *vim Juris devolutionis* zugefallen und hätte sich die Schwester, wofern die *Renunciatio* nicht im Weg gestanden wäre, zu prävaliren gehabt, mithin hat vor das Erste dieser Kinder Vater nichts auf den ex *secundo Matrimonio* gezeugten Sohn verbringen können, und zum Zweyten konnte der der Schwester gräflich von Plettenbergischen Großmutter gebührende Theil nicht auf den Halbbruder transferiret werden;

Dann

- 7) Stünde dem wirklichen Theilnehmer an mütterlicher Verlassenschaft die *Renunciatio* im Weg, ansonsten würde die Theilung ohnstrittig, mithin an eine *Facultatem transferendi per donationem* nicht zu gedenken gewesen seyn, nun aber ist richtig, daß
- 8) durch die zu Gunsten des Bruder von der Plettenbergischen Frau Großmutter geschene *Renunciatio* ein *Fidei Commisum* introduciret worden, mithin konnte auch der Hermann von Metternich nicht zum Vortheil seines Halbbruders von dem, worauf dessen Schwester renunciiret, das mindeste disponiren;

Der Freyherr von Cramer traget

- 9) diese Lehre in *Tom. 1. Opp. op. 5. p. 177.* gar deutlich folgender Maassen vor
- “denen Rechten nach ist A) nicht zu zweifeln, posse etiam *Fideicommissum tacitè & per conjecturas* constirui, und B) ist heut zu Tage
- “unter den Rechtsgelehrten ausgemacht, daß auch per *Conventiones vel Contractus Fideicommissa* gemacht werden, wohin auch C)
- “gehöret, wann eine Weibsperson in *favorem sexûs masculini* mit
- “dem Vorbehalt eines ledigen Anfalls Verzicht thut:



"Semper enim in actu hoc renunciationis conservandæ agnationis causâ id agitur, ut translata per renuntiationem hæreditas
"Fideicommissi Jure censeatur

- 10) welche Sätze in *Citt. opp. T. 4. op. 3.* bestätigt werden, wo es heißt:

Licet inito pacto reservativo masculi pendente Conditione sint veri portionis renunciatae Hæredes, & Pactum simile renunciativum non obstante Conditione adjunctâ purum sit ac maneat, nihilominus Filiae renunciantes existente Conditione scilicet defectûs stirpis masculæ ad portionem renuntiatam admitti debent, quasi nullum pactum renunciativum unquam extitisset, per consequens etiam ejus Hæredes, si Filia jam decesserit, cum conditio existit.

ibi Citt. Ludolph. & Coccej.

Ebenbelobter fûrtrefliche Kammer Assessor erkläret sich in
Observ. Jur. Univ. Obs. 270 T. I. p. 605.

folgender gestalten:

Renunciatio Patre defuncto & sic super Hæreditate jam delatâ à Filiâ Fratri in favorem stirpis Masculinæ ex ipso provenienti facta, quin Filiam non modò excludat, sed etiam Filiam, ejus neptes & Descendentes reliquos, dubium non est. Sicut verò omnibus conventionibus & actibus inesse censetur clausula rebus sic stantibus, itâ quoque renunciationem etiam juratam hanc clausulam in se habere, etsi amplius non stent res, prout fuerunt tempore renunciationis, id est, si decesserint illi, favore quorum est renunciatum, renunciatio corruit, ejusdemque effectus pariter cessat, & propter masculorum defectum sceminæ renuncianti via iterum est aperta, eaque ad hæreditatem postliminio quasi redit.

Wir gebrauchen uns

- 11) eben dieses unsterblich verdienten Gelehrten anderweite
in Wehl. N. St. P. 70. Abh. 6 p. 110.
vorgetragene Lehre, wo er schreibt:

Die Verlassenschaft des lebenden Stammatis Masculini kann nicht als dessen Eigenthum, so seine nächste Verwandte erben müssen, betrachtet werden. Es ist das Patrimonium eines ganzes Hauses, das aus lauter Weibern besteht, quarum dies venit.

In eben belobten Nebenstunden

Part. 71. 5. Abh. §. 21.

ist

- 12) Eine sehr wichtige Folge dieser Lehre nicht nur vorgetragen, sondern durch Cameral Sentenz bestätigt, daß die Regress-Güter (bey erloschenem Mannstamm) nach ihrer wahren Eigenschaft zu beurtheilen, da dann dafür zu halten, daß die Verzichts Töchter

re bey erfolgendem Rück- und ledigen Anfall solcherley Güter keinesweges schuldig seyn zu Zahlung deren Schulden des ultimi agnati pro rata zu concurriren, sondern vielmehr befugt seyn, dergleichen Regreßgüter ex massa defuncti sogar Jure separationis zu vindiciren.

Mithin da in substrato der Halbbruder intuitu Maternorum als prorsus extraneus, mithin intuitu Hæreditatis maternæ die Familie in soweit für erloschen, in quantum obstitit renunciatio, zu achten, so machet sich der Schluß von selbst.

Wir können uns

- 13) nicht entbrechen, aus mehr angezogenen

N. St. P. 70. p. 109.

Folgendes anzuführen.

Sobald der männliche Stamm (in substrato bey den von Metternich die harffische Descendenz) einer Familie abgegangen, fällt dieses Summum Jus, hæc Summa in mulieres injuria, quæ publicâ salute compensatur, hinweg, & cessante ratione steht keine Legis dispositio mehr im Weg, welche verhinderte, daß nicht die Töchter und ihre Nachkommen, so ob publicum in conservandâ Familiarum dignitate commodum zurückstehen müssen, die effectus Juris communis jure postliminii genießen könnten.

Nun aber besaget

- 13) die Verzichtleistung ausdrücklich in Facti Specie §. 18. jedannoch andere künftige Seit- und Beyfälle von ihrem einzigen rechten Bruder zu verstehen, was demselben an mütterlichen Seiten zukommt, und von mütterlichen Verwandten herrühret, derenthalben nicht sonderbare Disposition hernachfolget, hierinn nicht begriffen, sondern Ihr Fräulein Francisca Theresia Gudula und Ihren Erben aus- und vorbehalten; und hierdurch ist finis Renunciationis auch Casus reservati Juris mehr als hinlänglich bestimmt; da sich nun aus allem diesen ergiebt, bona stemmatica esse adinstar Feudorum antiquorum, quorum alienatio extra Familiam prohibita, ita ut nemo suo Testamento in præjudicium hæredum aliquid extraneo donare de rebus hæreditariis á majore acquisitis possit.

Cramer Observ. Jur. Univ. 982 p. 735.

Der Stiefbruder des Donatoris aber prorsus extraneus intuitu der von Harffischen Descendenz ist, so wird sowohl daraus auf die Stock- und Stammgüter als auch ex naturâ Fideicommissi in Anbetracht der alleufalls übrigen mütterlichen auf den Donatarium devolvirten Gütern der Schluß sich leichtlich ergeben.

Demnächst Herr Requirent entweder Petitione hæreditatis oder interdicto quorum bonorum, nachdem Jhm Petitorium oder Possessorium

um Remedium gestalten Umständen nach vorträgtlicher scheinen dürfte, die Ihm durch die widerrechtliche Donation entzogene Güter und sonstiges uná cum fructibus in Anspruch nehmen, da dessen Frau Großmutter oder deren Descendenz das durch Verzichtleistung unter Bedingniß abgegeben, resolutio Pacto conditionato, Ihrige dermalen wieder zu gehaben trachtet, Jus enim Filix interea, dum agnatis (Descendentia Harffiana in Comitibus de Metternich) floruit, dormivit, & in suspenso fuit, retento Jure in habitu, quamvis non in exercitio.

Observ. Jur. un. 270

Resolutio Rationum decidendi.

Durch diese Entscheidungs-Gründe wird auch denen obgesetzten Einwendungen ohnschwer begegnet werden können, und zwar ist ad

(A) Die freye Willkühr über sein Eigenthum zu schalten außer Zweifel, allein in bonis stemmaticis & avitis fällt solche hinweg, sobald diese außer der Familie, woher sie kommen, veräußert werden wollen, und über dies sind in substrato bona renunciata, mithin auch der Schluß sicher

Bona renunciata à masculis irrevocabiliter alienari non possunt, imò si à masculis pendente conditione bona renunciata oppignorata sunt, eadem conditione existente pignus exsolvitur.

Weyl. N. St. P. 71. 5. Abh. S. 23.

mithin waren dem Donatori zweymal die Hände gebunden, und verschwindet mithin die Freyheit zu disponiren ohnwidersprechlich. Ad Rationem Dubitandi B & C findet sich eine zweyfache prohibition, und zwar sowohl in der Eigenschaft deren Stock- und Stammgüter.

Cum horum alienatio extra Familiam prohibita.

Vid. Mevius ad Jus Lubec. tit. 6.

art. 10 N. 81.

als in der Renunciation

Renuncians enim à Successione non est excludendus causá, ob quam renunciavit, cessante

Cit. Ju. Daries S. 386.

Die Ratio dubitandi D ist ein deutlicher Beweis des Unfugs, dann außer der Familie konnten die Güter nicht verbraucht werden, nun aber ist richtig, daß der Stiefbruder des Donantis extra Familiam ware.

Familiam enim constituunt omnes, quæ ab eodem stipite in pluribus rectis descendunt.

Wolff. princip. Jur. Nat. S. 877.

Mithin wie der Frater Consanguineus nicht von der Harffischen Familie absteigt, so ist die alienatio extra Familiam in aprico. Es ist hier nicht die Rede von Metternichschen Gütern, in welchem Fall die präterse vorgenommene alienation nicht extra Familiam seyn würde, intuitu Matris & Maternorum aber hat Donans ut Donatarius keinen stipitem communem, folglich ist Er extra Familiam constitutus.

Nun bezeuget Struv.
de Allod. Imp. §. 55.

Filias illustrium superstibus masculis in bona avita & stemmatica non succedere, mithin ist der Schluß à contrario gemacht. Der in ratione dubitandi E) angebrachte Satz hat seine Richtigkeit, in substrato aber konnte weder per actum inter vivos noch ultimæ voluntatis sowohl ex naturâ Juris devolutionis als in vim Fideicommissi taciti, disponiret werden, und so sind die in Rationibus F & G angebrachte Einwendungen wegen geleisteten Verzicht bereits dardurch vereitelet, daß die Renunciation zu Gunsten des einzigen rechten Bruders geschehen, mithin nach dessen unbeerbttem Hintritt & deficiente descendentiâ Harffianâ in Comitibus de Metternich erloschen ist.

Ja derley Güter, welche in vim Renunciationis von masculis besessen werden, können nach Zeugniß
Wehl. N. St. P. 71. 5. Abh. §. 23.

nicht einmal zu Præjudiz deren Töchtern versetzt werden. Ibid.

Si à masculis pendente Conditione bona renunciata oppignorata sunt, eadem conditione existente Pignus exsolvitur.

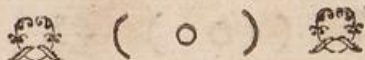
In solchen Fällen sind die Töchter die Schulden zu bezahlen nicht verbunden.

Wie eben daselbst §. 22.

in verbis ausgeführet ist:

Filia non tenetur de ære alieno Fratrum, si portionem suam Hæreditariam repetit, neque enim succedit Fratribus, sed portionem ex hæritate Patris sive majorum sibi debitam tantummodo repetit. Quare cum hæres tantummodo teneatur de ære alieno defuncti, in cujus bona succedit, utpote defunctum quoad jura & onera repræsents, Filia vel ejus hæredes non tenentur de ære alieno Fratrum.

Die ratio dubitandi H hat in sich selbst dadurch ihre Auflösung, daß die Renunciation zu Gunsten des einzigen rechten Bruders geschehen, und die Reservation bengerücket worden, wann auch Filia ipso Jure pro renunciata zu achten wäre, so versteht sich dieses applicatione quoad substratum, solange die Familia Harffiana existiret, und da quæstionirte Güter allenfalls sonstige Verlassenschaft von der Harffischen Familie
per



per foeminam gekommen, so fällt ohnedem in Casu nostro aller diesfalliger Anstand hinweg

Rationi dubitandi I setzen wir den Harprecht *Dissert. de Fidei Commiss. Convent. Th. 4* und Frommann *de existentia condit. pacti haered. reservat. Th. 59.*

Entgegen;

Sententia Communior & Praxi recepta, quod in effectu & à parte rei occurrat verum ac reale Fideicommissum in bonis à Nobilibus & Illustribus filiabus in Favorem Stemmatis masculini eò magis conservandi renunciatis & inter talem Filiam renunciantem, & hanc renunciationem acceptantes semper id agatur, ut Hæreditas sive bona renunciata perpetuo Fideicommissio accenseri debeant.

Ad rationes K, L & M überkommen zwar Masculi mithin Wilhelm Hermann von Metternich ein dominium sed revocabile, quod expirat conditione resolutivâ existente, & ad Filias earumque hæredes redit ac revertitur.

Filia succedit Jure proprio ex Pacto reservativo, und ist die testamenti Factio vel alia similis dispositio nicht zu extendiren auf diejenigen Güter, in welche der, cujus favore Renunciatio facta est, abque Renunciatione nicht würde succediret seyn.

à Ludolf obs. for. T. 1. P. 90.

Tubingens. ap. Harprecht Tract. 7. R. 8. N. 96.

Kellenbezius de Renunciat. fil. Q. 23. n. 5.

Ertel. ob. T. 2. p. 96.

Was also Wilhelm Hermann von Metternich nicht würde acquiriret haben, wann Seine Schwester nicht renunciiret hätte, davon konnte Er nicht das geringste vermachen; Wir schließen mit einer ex natura renunciationis abzuleitenden Betrachtung: Jus suum Renuncians in ipsum, in cujus favorem renunciat, non transfert;

Ist die Lehre

Wolffii princip. Jur. Nat. & Gent. §. 340.

sondern der, zu dessen Gunsten renunciiret wird, muß einen andern titulum acquirendi allezeit haben, und die Renunciatio wirkt nur reservato Jure Renunciantem non uti Facultate sibi competente, quamdiu conditio non existit, mithin ist das Jus renunciantis gar nicht transferiret, einfolglichen kann auch der, in cujus favorem renunciatio facta, davon keinen andern Gebrauch machen, als die Sache vor sich Dominio revocabili sub nexu Fideicommissi zu genießen; keineswegs aber in extraneos zu transferiren, und so ist intuitu filiarum nicht lediglich habilitas succedendi, sondern intuitu Masculorum necessitas relinquendi,

¶

was



was würden sich sonst die Töchter reserviret haben, wann der Masculus possidens pro lubitu disponiren könnte? und in substrato ist allezeit keine andere Frage, als de bonis ad Filias devolubilibus; das Jüdische Landrecht sowohl als renunciationis tenor muß de necessitate secundum sæpe deducta verstanden werden, weilen ansonsten die Welter pro omni causâ excludiret wären, welches gegen den klaren Buchstaben sowohl des Landrechts als der Renunciation anstossen würde, so gut als die Renunciation dominium operiret, eben so gut ist dieses per Renunciationem revocabile & reservatum, mithin sind auch des Herrn Requirenten vel interdicto quorum bonorum vel hæreditatis petitione zu verfolgende Gerechtsame in Salvo.

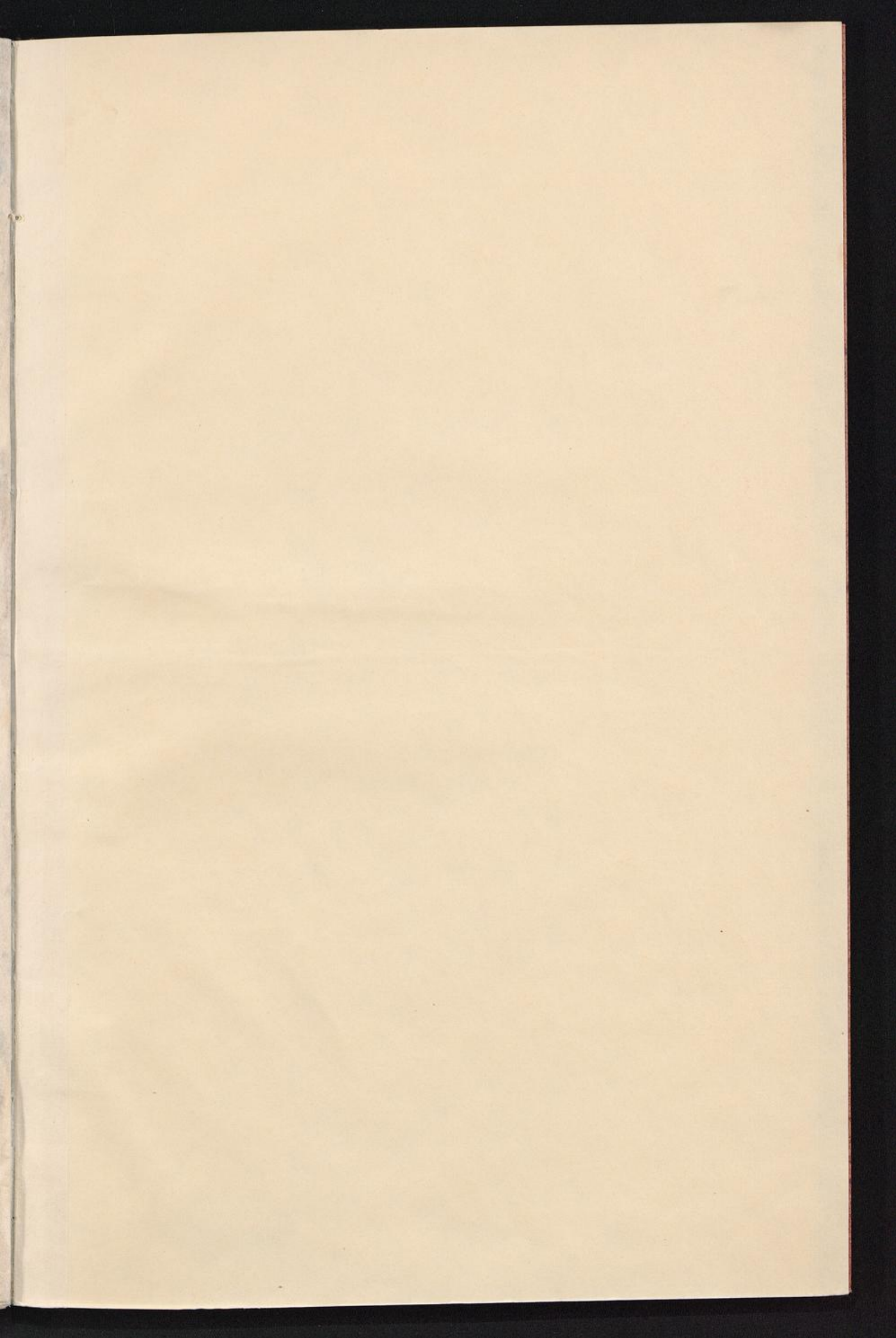


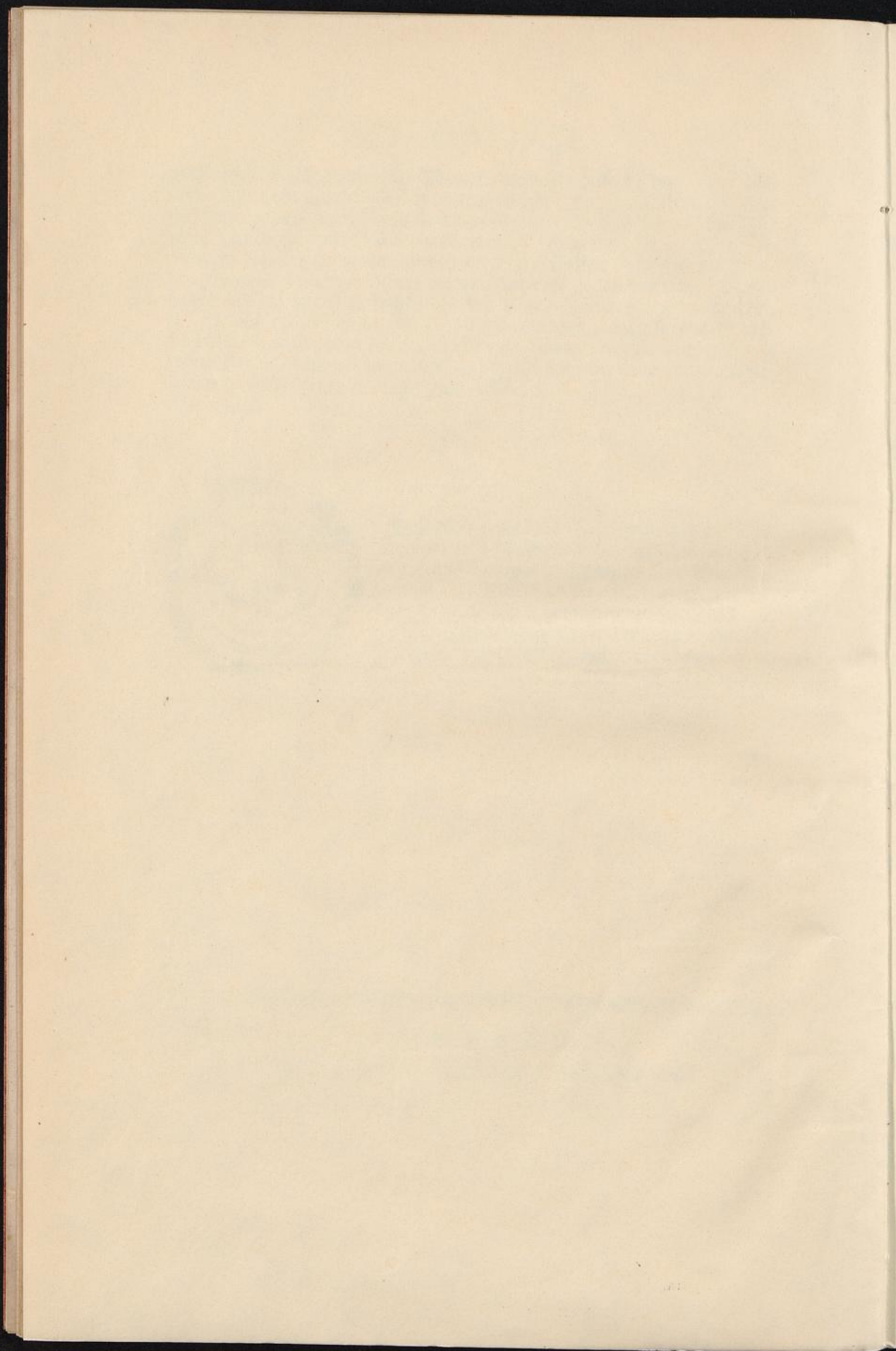
Daß diese rechtliche Beantwortung der Uns zugestellten Facti Specie so als den Rechten allerdings Conform, bezeugen Wir Decanus, Senior, Doctores und Professores der Juristen Facultæt auf der kuhrsfälzischen uralten Universität Heidelberg Kraft Unseres Facultæts Insigels. Heidelberg den 30sten Aug. 1770.



A R N S B E R G,

gedruckt bey J. E. Herken, Kuhrfürstl. Landschafft. Buchdrucker.







STADT. BUCHBINDERB
DESSAU

29. Okt. 1955

